

***Oberdorf, Weissensteinstrasse, Abschnitt
Geisshubelweg bis Weissensteinstrasse 56,
Umgestaltung und Sanierung Ortsdurchfahrt,
Sanierung Wildbach und Lärmschutz,
Bewilligung eines Verpflichtungskredites***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 08. September 2026, RRB Nr. 2026/1549

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Zielsetzung.....	5
3. Projektbeschreibung	6
3.1 Motorisierter Individualverkehr	6
3.2 Öffentlicher Verkehr.....	6
3.3 Fussverkehr	6
3.4 Veloverkehr	7
3.5 Bauwerke für den Wildbach.....	7
3.6 Ortsbildschutz.....	7
4. Einbezug Gemeinde, Grundeigentümer und Bevölkerung.....	7
5. Kosten und Finanzierung	7
6. Wirtschaftlichkeit.....	8
7. Rechtliches	8
8. Antrag.....	9
9. Beschlussesentwurf.....	11

Kurzfassung

Die Weissensteinstrasse im Ortszentrum von Oberdorf ist eine Kantons- und Verbindungsstrasse von regionaler Bedeutung. Sowohl die Strasse als auch die Kunstbauten des Wildbachs befinden sich in einem schlechten baulichen Zustand.

Das Projekt des Amts für Verkehr und Tiefbau beinhaltet eine umfassende bauliche Sanierung der bestehenden Strassenanlagen und Kunstbauten des Wildbaches. Gleichzeitig werden Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, des Lärmschutzes und des Gewässer- und Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung des schützenswerten Ortsbildes umgesetzt.

Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen 5,7 Millionen Franken. Nach Abzug der Projektierungskosten sowie der voraussichtlichen Bundesbeiträge im Rahmen des Agglomerationsprogramms verbleiben Nettokosten von 3,7 Millionen Franken.

Für die Ausführung wird ein Verpflichtungskredit von brutto 5,1 Millionen Franken beantragt. Dieser wird dem Kantonsrat mit dieser Vorlage zum Beschluss unterbreitet.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über einen Verpflichtungskredit für das Projekt «Oberdorf, Weissensteinstrasse, Abschnitt Geisshubelweg bis Weissensteinstrasse 56, Umgestaltung und Sanierung Ortsdurchfahrt, Sanierung Wildbach und Lärmschutz».

1. Ausgangslage

Die Weissensteinstrasse im Ortszentrum von Oberdorf ist eine Kantons- und Verbindungsstrasse von regionaler Bedeutung. Der durchschnittliche Tagesverkehr liegt beim Ortseingang bei rund 4'700 Fahrzeugen, beim Ortsausgang Richtung Weissenstein bei rund 1'800 Fahrzeugen. Das Ortszentrum liegt innerhalb des im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) erfassten Ortsbildes. Es besteht insbesondere folgender Handlungsbedarf:

- Gesamtanierung der Strasse und dazugehörigen Bauwerke für den Wildbach, damit diese sich in einem baulich einwandfreien und den aktuellen Anforderungen entsprechenden Zustand befinden.
- Mängelbehebung an Fussgängerstreifen, um den geltenden sicherheitstechnischen Anforderungen gerecht zu werden.
- Erfüllung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes und hindernisfreie Ausgestaltung der Bushaltestellen.
- Lärminderung entlang der Strasse (Einhaltung der Grenzwerte für Lärmimmissionen).
- Einhaltung der Anforderungen des Hochwasserschutzes. Unterquerung bzw. Eindolung hält zum heutigen Zeitpunkt keinem hundertjährigen Hochwasser stand.
- Punktuelle Offenlegung des Wildbaches im Sinne des Gewässerschutzes.
- Sanierung der Bachmauern entlang des Strassenverlaufes.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat das Strassenbauprojekt im Agglomerationsprogramm eingegeben und für die Aufwertungsmassnahmen Mittel des Bundes beantragt.

2. Zielsetzung

Gemeinsam mit der Gemeinde Oberdorf und mit Einbezug weiterer kantonalen Fachstellen (Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Amt für Raumplanung, Amt für Umwelt) hat das AVT folgende Projektziele festgelegt:

- Bausubstanz erhalten, wo nötig ersetzen und gleichzeitig aufwerten
- Verkehrssicherheit erhöhen
- Lärmschutz umsetzen
- Hochwasser- und Gewässerschutz umsetzen.

3. Projektbeschreibung

Der Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, und die Gemeinde Oberdorf, vertreten durch die Einwohnergemeinde, sanieren die Weissensteinstrasse im Ortszentrum von Oberdorf. Das Projekt verbessert die Verkehrssicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger. Die Bauwerke für den Wildbach werden instandgesetzt und, wo nötig, neu gebaut. Durch die Umgestaltung des Dorfplatzes wird ein Mehrwert für die Gemeinde geschaffen. Die Ortsdurchfahrt soll als Teil des Ortsbilds von nationalem Interesse (ISOS) erhalten werden.

3.1 Motorisierter Individualverkehr

Die Fahrbahnbreite wird, soweit möglich, auf 6,00 m beziehungsweise 5,60 m vereinheitlicht. Im Bereich des Gemeindehauses ist aufgrund der geringen Gebäudeabstände eine Reduktion auf 4,50 m erforderlich. Im Strassenraum wird ein durchgehender Gehweg mit einer Mindestbreite von 1,90 m erstellt.

Zur Reduktion des Verkehrslärms wird auf der gesamten Ortsdurchfahrt ein lärmindernder Strassenbelag eingebaut. Bei zwei Liegenschaften können die massgebenden Lärmimmissionsgrenzwerte damit nicht eingehalten werden. In diesen Bereichen ist die Erstellung von zwei Lärmschutzwänden vorgesehen.

3.2 Öffentlicher Verkehr

Die Bushaltestelle «Dorfplatz» wird in beide Fahrtrichtungen hindernisfrei ausgebaut. Die Haltestelle in Fahrtrichtung Weissenstein wird wie bis anhin als Busbucht ausgebildet. In Fahrtrichtung Langendorf ist aufgrund der erforderlichen Sichtbeziehungen auf die Fussgängerstreifen sowie die einmündenden Quartierstrassen eine Busbucht nicht möglich. Es ist ein Fahrbahnhalt vorgesehen.

3.3 Fussverkehr

Zur Verbesserung der Sichtverhältnisse bei den Fussgängerstreifen beim Volg und bei der Lee-gasse wird die Bushaltestelle «Dorfplatz» in Fahrtrichtung Solothurn um rund 100 m talwärts verschoben. Am neuen Standort kann zwischen den Fahrspuren eine Mittelinsel als Schutzelement erstellt werden. Dadurch wird die Sicherheit der Fussgängerquerungen insgesamt verbessert.

3.4 Veloverkehr

Im Innerortsbereich werden Velofahrende im Mischverkehr geführt, da der erforderliche Raum für die Anordnung von Velostreifen fehlt. Eine bauliche Verbreiterung der Strasse ist aus Platzgründen sowie aufgrund der Anforderungen an das Ortsbild nicht möglich. Überfahrbare Randsteine im Bereich des Dorfplatzes ermöglichen in Ausnahmefällen ein Ausweichen auf den Gehwegbereich.

3.5 Bauwerke für den Wildbach

Die entlang der Strasse verlaufenden Bachmauern werden instandgesetzt. Die bestehende Eindolung des Wildbachs wird ersetzt und in vergrößerter Dimension neu erstellt, wodurch der Hochwasserschutz sichergestellt wird. Die neue Eindolung wird unter die Kantonsstrasse verlegt, wodurch die privaten Parzellen entlastet werden. Infolge dieser Linienführung ist eine vorgängige Verlegung der bestehenden Kanalisationsleitung durch die Gemeinde auf einer Länge von rund 140 m erforderlich. Im Bereich des Ortsausgangs Richtung Solothurn ist eine Offenlegung des Wildbachs vorgesehen.

3.6 Ortsbildschutz

Der Erhaltung des Ortsbildes kommt eine hohe Bedeutung zu. Das Ortsbild gehört zum Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Aus diesem Grund werden die Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung des Ortsbildes durch Bund und Gemeinde mitfinanziert. Insbesondere wird der Dorfplatz neugestaltet und als öffentlicher Aufenthalts- und Begegnungsraum aufgewertet.

4. Einbezug Gemeinde, Grundeigentümer und Bevölkerung

Das AVT bezog die Gemeinde und die kantonalen Fachstellen (Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Amt für Raumplanung, Amt für Umwelt) frühzeitig in die Projektplanung ein. Die Gemeinde wirkte, vertreten durch die Kommission Dorfkernplanung, in drei Workshops mit. Mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wurden Gespräche geführt, soweit das Projekt Eingriffe in das Privateigentum bedingt. Die entsprechenden Anliegen wurden soweit zweckmässig in der Projektverfassung berücksichtigt.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung wurde das Projekt der Bevölkerung durch den Kanton und die Gemeinde vorgestellt und offene Fragen beantwortet.

Der Gemeinderat Oberdorf unterstützt das vorliegende Projekt.

5. Kosten und Finanzierung

Die Projektierungskosten sind in folgenden Sammelverpflichtungskrediten eingestellt:

- Weissensteinstrasse (3TK.01466.P) Sammelverpflichtungskredit für Kleinprojekte, Beginn 2022 (KRB Nr. SGB 0170/2021 vom 7. Dezember 2021, RRB Nr. 2021/1923 vom 21. Dezember 2021)
- Bewilligung von Zusatzkosten vom 16. März 2026, RRB Nr. 2026/528: Oberdorf, Weissensteinstrasse, Geisshubelweg bis Weissensteinstrasse 56, Eindolung Wildbach Süd und Bachmauern, Umgestaltung und Sanierung Ortsdurchfahrt.

Gemäss dem Kostenvoranschlag vom April 2026 ist mit folgenden Gesamtkosten zu rechnen (Genauigkeit +/- 10 %, inkl. MWST., Schweizer Baupreisindex, Grossregion Nordwestschweiz, Teilindex Tiefbau, Stand 1. April 2026).

	Fr.	Fr.
1 Grundlagen	50'000	
2 Honorare	530'000	
3 Strassenbau	2'410'000	
4 Ersatzneubau Eindolung Wildbach	1'250'000	
5 Offenlegung Wildbach	620'000	
6 Kosten für Grundstücke	20'000	
7 Risiken Baugrund (Fels)	200'000	
8 Regiearbeiten	150'000	
9 Unvorhergesehenes	450'000	
Brutto Investitionskosten		5'680'000
./. Davon zu Lasten Projektierungskredit (3TK.01466)		-600'000
Brutto-Investitionskosten Ausführungskredit		5'080'000
./. Abzüglich Beiträge Agglomerationsprogramm (exkl. Teuerung)	-500'000	
./. Abzüglich Beiträge Lärmschutz	-80'000	
./. Abzüglich Beiträge Eindolung (Hochwasserschutz)	-350'000	
./. Abzüglich Beiträge Offenlegung (Gewässerschutz)	-520'000	
./. Total Abzüglich Beiträge Bund		-1'450'000
Netto-Investitionskosten Kanton		3'630'000

6. Wirtschaftlichkeit

Das vorliegende Projekt wurde im Rahmen der Prüfung des Agglomerationsprogrammes Solothurn 1. Generation durch den Bund aufgrund seiner positiven Wirkung und damit des guten Kosten-Nutzen-Verhältnisses in die Liste der A-Massnahmen, d.h. prioritäre Massnahmen, aufgenommen. Die Effektivität des Vorhabens ist auch aufgrund der umfassend durchgeführten Variantenstudien im Rahmen des Betriebs- und Gestaltungskonzepts sichergestellt.

7. Rechtliches

Seit der Aufhebung des Strassenbaufonds (KRB Nr. RG 0033/2020 vom 23. Juni 2020) erfolgt die kreditrechtliche Behandlung von Strassenbauvorhaben gemäss den Bestimmungen über das allgemeine Ausgabenrecht des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) vom 3. September 2003 und der Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) vom 8. Juni 1986.

Für das Projekt «Oberdorf, Weissensteinstrasse, Abschnitt Geisshubelweg bis Weissensteinstrasse 56, Umgestaltung und Sanierung Ortsdurchfahrt, Sanierung Wildbach und Lärmschutz» soll für die Ausführung ein Verpflichtungskredit von brutto 5,1 Millionen Franken bewilligt werden.

Der nachfolgende Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum, da der Kantonsrat gestützt auf § 8^{ter} Abs. 4 Strassengesetz (BGS 725.11) Verpflichtungskredite für Strassenprojekte mit Nettokosten unter 25 Millionen Franken abschliessend bewilligt.

8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Yves Derendinger
Staatsschreiber

9. **Beschlussesentwurf**

Oberdorf, Weissensteinstrasse, Abschnitt Geisshubelweg bis Weissensteinstrasse 56, Umgestaltung und Sanierung Ortsdurchfahrt, Sanierung Wildbach und Lärmschutz, Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 8^{ter} Abs. 4 des Strassengesetzes¹⁾ sowie § 56 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G)²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 08. September 2026 (RRB Nr. 2026/1549), beschliesst:

1. Für die Realisierung «Oberdorf, Weissensteinstrasse, Abschnitt Geisshubelweg bis Weissensteinstrasse 56, Umgestaltung und Sanierung Ortsdurchfahrt, Sanierung Wildbach und Lärmschutz» wird ein Verpflichtungskredit von brutto 5,1 Millionen Franken (inkl. MWST.) bewilligt (Schweizer Baupreisindex, Grossregion Nordwestschweiz, Teilindex Tiefbau, Stand 1. April 2026).
2. Der Verpflichtungskredit nach Ziffer 1 verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten (Schweizer Baupreisindex, Grossregion Nordwestschweiz, Teilindex Tiefbau, Stand 1. April 2026) und die allenfalls berechtigten Mehrkosten in Folge aussergewöhnlicher Umstände für Bauarbeiten.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement, Departementscontroller
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Parlamentscontroller
 Parlamentsdienste

¹ BGS 725.11.

